

über klar ist, daß diese Kriterien entsprechend den Besonderheiten des Einzelfalls anzuwenden sind. Sie sind verschieden gelagert, je nachdem, ob es sich um ein vorsätzliches oder um ein fahrlässiges Delikt handelt oder ob z. B. ein Diebstahl, ein Grenzdelikt, eine Körperverletzung oder ein Verkehrsdelikt vorliegt. Der jeweilige Straftatbestand beschreibt generell z. B. die Art und Weise der Tatbegehung und — soweit es Erfolgsdelikte betrifft — auch die Folgen einer jeden unter Strafe gestellten Tat. Die Verwirklichung der darin enthaltenen Merkmale ist Voraussetzung, um strafrechtliche Verantwortlichkeit überhaupt zu begründen. Innerhalb dieser — notwendigerweise abstrakt gefaßten — Merkmale ist aber ihre konkrete Verwirklichung durch den Täter von erheblichen Unterschieden gekennzeichnet. Darin drückt sich zu einem wesentlichen Teil die konkrete Schwere der begangenen Straftat aus. Diese Unterschiede müssen deshalb zu den Tatbestandsmerkmalen des jeweiligen Delikts so in Be-

ziehung gesetzt werden, daß ihre Bedeutung für die Strafzumessung im Einzelfall erkannt werden kann./11/

„Die Aufgabe besteht darin, die Strafe zur wirklichen Konsequenz des Verbrechens zu machen. Sie muß dem Verbrecher als die notwendige Wirkung seiner eigenen Tat, daher als *seine eigene Tat* erscheinen. Die Grenze seiner Strafe muß also die Grenze seiner Tat sein.“/12/

Diese Worte von Karl Marx kennzeichnen treffend den Kern der Probleme, die es bei der Strafzumessung zu bewältigen gilt.

/11/ Vgl. Schlegel, „Probleme der Strafzumessung“ (Referat auf der 2. Plenartagung des Obersten Gerichts), NJ 1972 S. 249 ff.; Biiebl, „Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens bei Verfahren wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit“, NJ 1972 S. 259 ff.; Roehl, „Anwendung der Geldstrafe bei vorsätzlichen Körperverletzungen“, NJ 1972 S. 256 f.

/12/ Marx, „Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz“, in: Marx, Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1957, S. 114.

HEINZ FISCHER, Oberrichter am Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt

Zur Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 StGB

Mit der außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 62 StGB wird gewährleistet, „daß die Grundsätze des sozialistischen Strafrechts auch in solchen Fällen voll durchgesetzt werden können, in denen die für den Regelfall gesetzlich vorgesehene Strafe zur Erreichung des Strafzwecks nicht angemessen und erforderlich ist“/1/ Das Anliegen des § 62 Abs. 3 StGB besteht darin, „von der Anwendung erschwerender Strafvorschriften abzugehen, wo trotz des Vorliegens im Gesetz enthaltener Erschwerungsgründe eine wirkliche Erhöhung der Gesellschaftswidrigkeit nicht eingetreten ist. Wo diese Erhöhung fehlt, liegt auch inhaltlich kein schwerer Fall vor“./111

Zutreffend weist Friebel darauf hin, daß § 62 Abs. 3 StGB die gesetzliche Konsequenz aus dem materiellen Straftatbegriff ist und es im Prinzip um die gleiche Problematik wie bei der Ausschlußnorm des § 3 StGB geht, nur auf einer höheren Ebene./3/ Die richtige Anwendung der Bestimmung über die außergewöhnliche Strafmilderung verhindert formale Entscheidungen und trägt dazu bei, richtige, der Schwere der Tat entsprechende Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auszusprechen.

Zum Anwendungsbereich des § 62 Abs. 3 StGB

Die Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB ist überall dort möglich, wo die Strafverschärfung wegen erschwerender Umstände vom Gesetz her zwingend vorgeschrieben ist (z. B. §§ 114 Abs. 2, 121 Abs. 2, 128 Abs. 1, 162 Abs. 1, 196 Abs. 3 StGB). Ist die Strafverschärfung nicht zwingend vorgeschrieben oder kann sie durch die Anwendung anderer Bestimmungen ausgeschlossen werden, so ist § 62 Abs. 3 StGB nicht anwendbar, da die außergewöhnliche Strafmilderung nach § 62 Abs. 3 StGB nur ausnahmsweise und nur in den Fällen anzuwenden ist, in denen nicht schon mit anderen Bestimmungen das gleiche Ergebnis erreicht werden kann. Im einzelnen handelt es sich hier um folgende Fälle:

1. Die außergewöhnliche Strafmilderung nach § 62

/1/ Friebel, „Außergewöhnliche Strafmilderung nach § 62 Abs. 1 und 3 StGB“, NJ 1969 S. 203.

/3/ Ziff. 4.3.1. des Berichts des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 22. Plenartagung über „Probleme der Strafzumessung“, NJ 1969 S. 264 ff. (269).

/12/ Vgl. Friebel, a. a. O., S. 206.

Abs. 3 StGB findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 und 2 StGB vorliegen./4/

Dabei ist aber zu beachten, daß die außergewöhnliche Strafmilderung gemäß §§ 16 Abs. 2 Satz 1, 62 Abs. 1 StGB nicht angewendet werden kann, wenn sich der Täter schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit vermindern den Rauschzustand versetzt hat (§ 16 Abs. 2 Satz 3 StGB). In diesem Fall kann jedoch § 62 Abs. 3 StGB dann angewendet werden, wenn sich aus Umständen, die mit dem Rauschzustand nicht im Zusammenhang stehen, ergibt, daß sich die Schwere der Tat nicht erhöht hat.

So hat ein Kreisgericht in einer Entscheidung zutreffend eine Strafmilderung gemäß §§ 16 Abs. 2 Satz 1, 62 Abs. 1 StGB abgelehnt, weil sich der Angeklagte vorsätzlich durch den Genuß alkoholischer Getränke in einen die Zurechnungsfähigkeit vermindern den Rauschzustand versetzt hat. Von der Anwendung des § 162 Abs. 1 Ziff. 4 StGB hat es aber gemäß § 62 Abs. 3 StGB abgesehen, und zwar mit der Begründung, daß der Angeklagte erst 19 Jahre alt ist, in ungünstigen familiären Verhältnissen aufgewachsen ist, die vorangegangenen Diebstähle nicht schwerwiegend waren und der durch die Straftat angerichtete Schaden (10 Flaschen Bier) sehr gering war.

2. Die außergewöhnliche Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 StGB ist auch dann nicht anzuwenden, wenn die Straferschwerungsgründe als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet sind (z. B. §§ 112 Abs. 2, 200 Abs. 3, 201 Abs. 2, 249 Abs. 3 StGB)/5/ oder wenn von der konkreten Norm her schon eine Milderung möglich ist (z. B. §§ 162 Abs. 2 bzw. 181 Abs. 2, 214 Abs. 3, 216 Abs. 3 StGB bei untergeordneter Bedeutung der Beteiligung an einer Gruppe).

3. Auch bei jugendlichen Straftätern, bei denen der Grad der Schuld durch entwicklungsbedingte Besonderheiten erheblich gemindert ist und bei denen deshalb gemäß § 71 Satz 2 StGB — soweit es sich trotz der Strafverschärfung wegen erschwerender Umstände um ein

/4/ Vgl. dazu Abschn. I, Ziff. 5.1. des Berichts des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 2. Plenartagung „Zu Problemen der Umsetzung des 22. Plenums des Obersten Gerichts und zur Abgrenzung der Anwendungsbereiche der Strafen ohne Freiheitsentzug und der Freiheitsstrafen“, NJ-Beilage 2/72 (zu Heft 9).

/5/ Vgl. Abschn. I, Ziff. 5.1. des Berichts an die 2. Plenartagung des Obersten Gerichts, a. a. O.